

in Kategorien eingeteilt und für jede Kategorie ein Höchstpreis festgesetzt wird — Bestimmung, durch die ein Regelungsrahmen geschaffen wird, der den Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren bei öffentlichen Lieferaufträgen für ganze Gruppen derartiger Produkte zulässt, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie sich nicht vergleichen lassen

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge in der durch die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 geänderten Fassung sowie gegen allgemeine Grundsätze des Vertrags, insbesondere gegen die Gleichbehandlung und die Pflicht zur Transparenz, verstoßen, dass sie Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 2955/2001 über „Lieferungen an Krankenhäuser und sonstige Gesundheitseinrichtungen der regionalen Gesundheits- und Vorsorgesysteme und sonstige Bestimmungen“ sowie die Durchführungsbestimmungen der Gemeinsamen Ministerialverordnungen DY6a/oik.38611 und DY6a/oik.38609 vom 12. April 2005 beibehalten hat.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission/Italien

(Rechtssache C-85/07)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/60/EG — Art. 5 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 — Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik — Flussgebietseinheit — Zusammenfassender Bericht und Analysen — Unterbliebene Übermittlung“

Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 13)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327, S. 1) — Nichtvorlage der zusammenfassenden Berichte über die Analysen gemäß Art. 5 in Bezug auf verschiedene Flussgebietseinheiten — Nichtdurchführung der in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehenen Analysen und Überprüfungen

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik verstoßen, dass sie in Bezug auf die Pilot-Flussgebietseinheit des Serchio und einen Teil der Flussgebietseinheiten der Ostalpen sowie des nördlichen, des mittleren und des südlichen Apennin den in Art. 15 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen zusammenfassenden Bericht über die Analysen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie nicht vorgelegt und die Analysen und die Überprüfung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 nicht durchgeführt hat.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.